

BGer 7B.159/2005 vom 15. November 2005

Bundesgericht, 2005-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.159_2005

FR: TF 7B.159/2005 du 15 novembre 2005

IT: TF 7B.159/2005 del 15 novembre 2005

Regeste

Fristansetzung/Widerspruchsverfahren | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die strafbehördliche Beschlagnahme eines Vermögensgegenstandes schliesst dessen spätere Pfändung oder Verarrestierung durch die Betreibungsbehörden nicht aus, geht aber im Falle eines Konfliktes vor. Die Praxis der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts hat sich an Fällen des Arrestes entwickelt. Sie ist auf die Pfändung anwendbar, gelten doch die Art. 91-109 SchKG über die Pfändung für den Arrestvollzug sinngemäss (Art. 275 SchKG). Wird ein Drittanspruch am gepfändeten Vermögensgegenstand angemeldet, hat das Betreibungsamt deshalb ungeachtet der strafbehördlichen Beschlagnahme das Widerspruchsverfahren gemäss Art. 106 ff. SchKG einzuleiten (BGE 93 III 89 E. 2 und 3 S. 91 ff.; seither, z.B. BGE 120 III 123 Nr. 42 sowie Urteile B.28/1986 vom 25. März 1986, E. 2b, und 7B.190/2004 vom 19. November 2004, E. 4: Frist zur Anmeldung eines Drittanspruchs; BGE 121 III 85 Nr. 22: Parteirollenverteilung im Widerspruchsverfahren). Bezieht sich der Anspruch des Dritten auf eine bewegliche Sache, ist für die Einleitung und Durchführung des Widerspruchsverfahrens entscheidend, in wessen Gewahrsam sich der Pfändungsgegenstand befindet. Ausschliesslicher Gewahrsam des Schuldners bedeutet, dass der Dritte gegen den bestreitenden Gläubiger bzw. Schuldner auf Feststellung seines Anspruchs zu klagen hat (vgl. Art. 107 SchKG). Gewahrsam oder Mitgewahrsam des Dritten bedeutet, dass der Gläubiger oder der Schuldner gegen den Dritten auf Aberkennung dessen Anspruchs klagen muss (vgl. Art. 108 SchKG). Befindet sich die bewegliche Sache weder beim Schuldner noch beim Dritten, sondern bei einem Vierten, entscheidet sich die Parteirollenverteilung danach, ob der Vierte den Gewahrsam ausschliesslich für den Schuldner ausübt (Verfahren nach Art. 107 SchKG mit dem Drittsprecher als Kläger) oder ob der Vierte den Gewahrsam für sich selber oder gemeinsam mit dem Schuldner oder für den Drittsprecher und den Schuldner ausübt (Verfahren nach Art. 108 SchKG mit dem Gläubiger oder dem Schuldner als Kläger). Vierte im Sinne der Rechtsprechung sind Strafbehörden oder die von ihnen beauftragten Verwahrer, die auf Grund strafbehördlicher Beschlagnahme die unmittelbare tatsächliche Herrschaft über die später betreibungsrechtlich gepfändete Sache ausüben, um zu verhindern, dass deren Eigentümer oder Besitzer über sie verfügen oder sie benutzen kann (vgl. BGE 121 III 85 E. 2 S. 87 f.). Massgebend ist der Gewahrsam im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs. Wer dannzumal den Gewahrsam an einer beweglichen Sache hat, entscheidet das Betreibungsamt auf Grund der Erklärungen des Schuldners oder des Drittsprechers. Es hat nicht die Begründetheit des Drittanspruchs zu prüfen, sondern

einzig die Frage nach dem scheinbar besseren Recht zu beantworten, d.h. abzuklären, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache hat (BGE 123 III 367 E. 3b S. 370). Ob dieser tatsächliche Zustand zu Recht besteht, haben die Betreibungsbehörden nicht zu prüfen. Rechtliche Momente können bei ihrer Entscheidung nur insoweit in Betracht kommen, als sie einen Rückschluss auf die tatsächliche Verfügungsgewalt zulassen. Die Betreibungsbehörden haben sich aber in diesem Zusammenhang keinesfalls in eine eingehende Prüfung von Rechtsfragen einzulassen. Vielmehr dürfen sie bei der Beurteilung der Gewahrsamsfrage nur solche Rechtsverhältnisse berücksichtigen, deren Vorhandensein unbestritten ist oder (z.B. anhand von unangefochtenen Urkunden) ohne weiteres zuverlässig festgestellt werden kann (BGE 87 III 11 Nr. 4). An all diesen Grundsätzen hat die SchKG-Revision von 1994/97 inhaltlich nichts geändert (vgl. BBl. 1991 III 1, S. 85 ff.).

E. 2

Über die 50 Namenaktien wurde ein Aktienzertifikat ausgestellt, lautend auf S._____. Ein Aktienzertifikat gilt als Wertpapier (BGE 86 II 95 E. 3 S. 98). Entscheidend für die Einleitung und Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist somit, in wessen Gewahrsam sich das Aktienzertifikat befunden hat bzw. für wen die Strafbehörde den Gewahrsam am Aktienzertifikat ausgeübt hat. Im Zeitpunkt der Pfändung durch das Betreibungsamt war die Ehefrau des Betreibungsschuldners Eigentümerin des Aktienzertifikats. Ihr Eigentum ergibt sich aus dem Aktienzertifikat selbst. Gemäss den Feststellungen der kantonalen Aufsichtsbehörde hatte die Ehefrau des Betreibungsschuldners das Aktienzertifikat vor der strafbehördlichen Beschlagnahme zudem in eigenem Gewahrsam. Die Strafbehörde hat den Gewahrsam somit für ST._____ ausgeübt, d.h. weder ausschliesslich für den Schuldner S._____ (Art. 107 SchKG) noch für den Drittsprecher D._____ (Art. 108 SchKG). In diesem - gesetzlich nicht besonders geregelten - Fall, wo eine vom Schuldner und vom Drittsprecher verschiedene Person den Gewahrsam hat bzw. für sie der Gewahrsam ausgeübt wird, ist die Rolle des Klägers gemäss Art. 108 SchKG dem Gläubiger oder dem Schuldner zuzuweisen. Denn das entscheidende Kriterium für die Zuweisung der Parteirollen im Widerspruchsverfahren liegt nicht darin, "ob der Drittsprecher den Gewahrsam habe, sondern darin, ob der Schuldner ihn habe oder nicht, in dem Sinne, dass, wenn er ihn nicht hat, stets dem betreibenden Gläubiger die Klagefrist anzusetzen ist" (BGE 24 I 340 E. 2 S. 347; seither, z.B. BGE 67 III 144 E. 1 S. 146/147; 68 III 160 Nr. 42; 72 III 20 S. 22 f.; Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, II, Basel 2000, N. 212 zu Art. 106 SchKG ; A. Staehelin, Basler Kommentar, 1998, N. 8 a.E. zu Art. 107 SchKG). Allein gestützt auf das gepfändete Aktienzertifikat, das formell eine vom Schuldner und vom Drittsprecher verschiedene Person als Eigentümerin ausweist, hätte das Betreibungsamt davon ausgehen müssen, dass die Strafbehörde für diese Eigentümerin den Gewahrsam ausübt, dass insoweit kein ausschliesslicher Gewahrsam des Schuldners besteht und dass deshalb die Klagefrist nach Art. 108 SchKG und nicht nach Art. 107 SchKG anzusetzen gewesen wäre. Mehr oder anderes hat das Betreibungsamt in einem derartigen Fall nicht zu prüfen.

E. 3

Seinen gegenteiligen Standpunkt begründet die kantonale Aufsichtsbehörde damit, dass das Betreibungsamt auf den Gewahrsam vor der Beschlagnahme durch die Strafbehörde abzustellen habe, weil das Eigentum an den Aktien umstritten sei und deshalb nicht zu bestimmen sei, für wen die Strafbehörde den Gewahrsam über die Namenaktien ausübe, hänge dies doch gerade vom Ausgang des anstehenden Widerspruchsverfahrens ab (E. 4 S.

8). Nach den Feststellungen der Aufsichtsbehörde hat sich der Gewahrsam vor der Beschlagnahme durch die Strafbehörde bei der Eigentümerin des Aktienzertifikats befunden, die den Gewahrsam weder ausschliesslich für den Schuldner noch für den Drittsprecher D. _____ ausgeübt hat, sondern für sich selbst (E. 5 und 6 S. 8 f.). Die kantonale Aufsichtsbehörde hat daraus gefolgert, dieser Gewahrsam der Eigentümerin für sich selbst könne die Parteirollenverteilung im Widerspruchsverfahren nicht beeinflussen (E. 7 S. 9 f. des angefochtenen Entscheids). Die Parteirollenverteilung anhand des Gewahrsams steht stets vor dem Hintergrund eines Streits um das Eigentum oder ein anderes besseres Recht, da die Einleitung und Durchführung des Widerspruchsverfahrens ja gerade voraussetzt, dass geltend gemacht worden ist, "einem Dritten stehe am gepfändeten Gegenstand das Eigentum, ein Pfandrecht oder ein anderes Recht zu, das der Pfändung entgegensteht" (Art. 106 Abs. 1 SchKG). Der Entscheid des Betreibungsamtes über den Gewahrsam greift auch nicht dem Entscheid der Strafbehörden vor, wem die beschlagnahmte Sache dereinst herauszugeben sein wird. Die Bestimmung des Gewahrsams und die darauf gestützte Ansetzung der Klagefrist soll dazu beitragen, das Widerspruchsverfahren als Teil der laufenden Betreuung rasch abzuwickeln, hat aber keine über die laufende Betreuung hinaus gehende Wirkung (vgl. BGE 86 III 134 E. 2 S. 144 f.). Die Begründung des angefochtenen Entscheids überzeugt nicht. Entgegen der Darstellung der Beschwerdegegner hat die kantonale Aufsichtsbehörde für den Entscheid über den Gewahrsam auf einen Zeitpunkt vor der Pfändung durch das Betreibungsamt abstellen wollen und auf den Zeitpunkt vor der Beschlagnahme durch die Strafbehörden abgestellt. Von einer bloss unglücklichen Formulierung kann keine Rede sein. Es ist denn auch anerkannt, dass ausnahmsweise das letzte bestimmte festgestellte Gewahrsamsverhältnis entscheiden soll, wenn nicht ermittelt werden kann, wer im massgebenden Zeitpunkt - hier: der Pfändung - den Gewahrsam hatte (A. Staehelin, N. 7 zu Art. 107 SchKG). Die Ausnahme geht zurück auf den Entscheid des Bundesrates vom 19. Mai 1893 (in: Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. 2 Nr. 82 S. 206 ff., zit. bei Jaeger, Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, 3.A. Zürich 1911, N. 1 Abs. 4 zu aArt. 106 SchKG). Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme hier vorgelegen haben. Nach den Feststellungen der kantonalen Aufsichtsbehörde hat vor der Beschlagnahme durch die Strafbehörde die Eigentümerin des Aktienzertifikats den Gewahrsam an ihrem Aktienzertifikat gehabt und diesen Gewahrsam auch nur in ihrem eigenen Interesse ausgeübt. Der Rückgriff auf Gewahrsamsverhältnisse vor der strafbehördlichen Beschlagnahme erweist sich damit als unnötig. Gestützt auf die Rechtsprechung der bundesgerichtlichen Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (E. 2 hiervor) hätte die kantonale Aufsichtsbehörde zu keinem anderen Ergebnis gelangen dürfen, als dass das Betreibungsamt nach Art. 108 SchKG vorgehen muss.

E. 4

Die Beschwerdegegner verteidigen die Parteirollenverteilung der kantonalen Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Kriterien und mit Rücksicht auf ihre erfolgreiche Anfechtung des Rechtsgeschäfts, mit dem der Schuldner die Aktien auf seine Ehefrau übertragen habe. Sie hätten im Anfechtungsprozess gemäss Art. 285 ff. SchKG ein Urteil erstritten, wonach es in der laufenden Betreuung so zu halten wäre, wie wenn die Aktien stets beim Schuldner geblieben und nicht auf die heutige Eigentümerin übertragen worden wären. Auf Grund dieses Urteils müsse vom Gewahrsam des Schuldners an den Aktien ausgegangen werden. Es bedeutete einen Wertungswiderspruch, ihnen trotzdem die Klägerrolle zuzuschreiben, als ob ein anderer als der Schuldner den Gewahrsam an den

Aktien hätte. Wer ein Recht geltend macht, hat es einzuklagen. Das ist das allgemeine Kriterium, nach dem die kantonale Aufsichtsbehörde die Parteirollen im Widerspruchsverfahren hat zuteilen wollen. Dieses Kriterium verschlägt indessen nichts, wenn - wie hier begriffsnotwendig - mindestens zwei Personen gleichzeitig Rechte geltend machen, nämlich einerseits der Gläubiger, der den gepfändeten Gegenstand als Eigentum des Schuldners reklamiert und zur Befriedigung eigener Forderungen verwerten lassen will, und andererseits der Drittsprecher, der das Eigentum oder sonst ein - der Pfändung entgegenstehendes - Recht am gepfändeten Gegenstand beansprucht. Das Gesetz löst diesen Konflikt bei beweglichen Sachen über den Gewahrsam. Wer den Gewahrsam hat, hat vermutungsweise das bessere Recht an der Sache und soll deshalb die im Widerspruchsverfahren günstigere Rolle als Beklagter zugeteilt erhalten (E. 1 hiavor). Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen dem Gewahrsam des Schuldners und demjenigen des Drittsprechers, regelt aber, wie die Beschwerdegegner zu Recht hervorheben, den Fall nicht ausdrücklich, wo weder der Schuldner noch der Drittsprecher den Gewahrsam haben. Weil der Gewahrsam des Schuldners kraft Gesetzes "ausschliesslich" sein muss (vgl. Art. 107 SchKG), auf Seiten des Dritten hingegen auch blosser "Mitgewahrsam" genügt (vgl. Art. 108 SchKG), geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei Gewahrsam einer vom Schuldner und vom Drittsprecher verschiedenen Person die Frist zur Klage ebenfalls dem Gläubiger oder Schuldner anzusetzen ist (E. 2 hiavor). Der hier gegebene Fall ist nicht beliebig nach einem allgemeinen Kriterium, sondern im Sinne der gesetzlichen Regelung zu lösen. An der Parteirollenverteilung vermag das Obsiegen der Beschwerdegegner im Anfechtungsprozess gegen die Ehefrau des Schuldners nichts zu ändern. Zum einen hat das Urteil im Anfechtungsprozess nur vollstreckungsrechtliche Wirkung. Die erfolgreich angefochtene Rechtshandlung - hier: die Übertragung der Aktien vom Schuldner an seine Ehefrau am 1. Dezember 1999 - ist zivilrechtlich gültig und die Ehefrau deshalb Eigentümerin der Aktien geblieben (BGE 98 III 44 E. 3 S. 46 f.; 115 III 139 E. 2a S. 141). Die Verfügungsgewalt über die Aktien, die für den Gewahrsam im Sinne von Art. 107 f. SchKG massgebend ist, geht auf Grund des Urteils im Anfechtungsprozess somit nicht auf den Schuldner über. Zum anderen wirkt das zwischen den Beschwerdegegnern und ST. _____ ergangene Urteil im Anfechtungsprozess nicht gegen den Drittsprecher D. _____, der das Eigentum an den Aktien vor deren Pfändung zurückübertragen erhalten haben will. Ihm gegenüber ist das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG durchzuführen, und zwar nach Massgabe der Gewahrsamsverhältnisse (z.B. BGE 81 III 98 E. 2 und 3 S. 103 f., betreffend ein Grundstück, das während des Anfechtungsprozesses übertragen wurde). Der behauptete Wertungswiderspruch ist nicht ersichtlich, handelt es sich doch somit um zwei Verfahren mit materiell unterschiedlichen Voraussetzungen und formell verschiedenen Prozessparteien.

E. 5

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde gutgeheissen und dem Betreibungsamt entsprechend Weisung erteilt werden. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 1 GebV SchKG). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.